

Königl. Commissar geh. Justizrath Dr. Küger: Ich wollte mir nur im Anschluß an Das, was der geehrte Herr Referent soeben ausgeführt hat, noch zu bemerken erlauben, daß es allerdings zutreffend ist, daß der Tarif für Hypothekensachen in Bezug auf die größeren Objecte bei einzelnen Rechtsgeschäften eine Erhöhung der bisherigen Sätze enthält. Diese Erhöhung ist aber als eine unangemessene durchaus nicht zu bezeichnen. Sie wird außerdem, da der Verkehr in größerem Grundbesitz überhaupt in Sachsen gering ist im Vergleich zu dem im kleineren Grundbesitz, eine wesentliche Mehrbelastung überhaupt nicht herbeiführen. Jedenfalls aber glaube ich, werden die Verhältnisse so liegen, daß man nicht zu befürchten hat, daß der Großgrundbesitz unter der verhältnißmäßig geringen Mehrbelastung, welche ihm der Tarif zumuthet, irgendwie für seine Zukunft zu fürchten hätte. Ich glaube, zu der Befürchtung, daß der Grundbesitz, wie aus der Mitte der hohen Kammer geäußert worden ist, an dieser Mehrbelastung untergehen werde, bietet der gegenwärtige Tarif keine Veranlassung.

Freiherr von Friesen: Nur auf zwei Punkte möchte ich mir erlauben, dem Herrn Regierungskommissar zu antworten. Derselbe hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, zunächst darauf hingewiesen, daß der Großgrundbesitz überhaupt im Verhältniß zu dem kleineren einen viel geringeren Bestandtheil des Staates bildete.

(Zuruf: Der Wechsel darin!)

Wenn es so verstanden sein sollte, daß der Besitzwechsel seltener eintritt, so möchte ich aus meiner Erfahrung dem widersprechen, da gerade bei größerem Grundbesitz weit mehr Verhandlungen mit dem Gerichte stattfinden, als bei kleinem. Der Großgrundbesitz wird verhältnißmäßig viel mehr zu den Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit herangezogen als der kleinere; und gerade weil der größere Grundbesitz eine Minorität im Staate bildet, habe ich geglaubt, daß diese Minorität, das schwächere Element im Staate, des Schutzes der Regierung bedürfe. An diesem Grundsatz möchte ich auch festhalten, und ich muß gestehen, ich bin nicht in meinen Anschauungen bekehrt worden, daß nicht der Großgrundbesitz hier mehr belastet werde, als der kleine. Wir werden diese Last auf uns nehmen, das habe ich bereits erklärt; ich habe nur meine Bedenken hervorheben wollen. Daß wir an dieser Last allein zu Grunde gehen würden, habe ich nicht behauptet; allein die Summe der Lasten, die immer mehr auf den Großgrundbesitz gewälzt werden, die Summe aller dieser Lasten, wo sich Gewicht an Gewicht immer mehr hängt, das wird den Grundbesitz all-

mäßig doch zu Grunde richten; dieser Anschauung kann ich mich wenigstens nicht verschließen.

Geh. Rath Herbig: Von dem Herrn Regierungskommissar ist schon betont und anerkannt worden, daß der Großgrundbesitz allerdings durch das Kostengesetz etwas härter betroffen wird; allein ich glaube zur Beruhigung des Herrn Kammerherrn von Friesen bemerken zu sollen, daß er wohl hauptsächlich den ländlichen Großgrundbesitz im Auge hat, daß aber von diesen hohen Kostenansätzen nicht sowohl der größere ländliche Grundbesitz, als der große städtische Grundbesitz getroffen wird.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Denn der Besitzwechsel und Hypothekenverkehr im ländlichen Großgrundbesitz ist ein verhältnißmäßig geringerer, als im städtischen Großgrundbesitz, und was den letzteren betrifft, so möchte ich doch sagen, daß bei dem Grundstücksverkehr in den großen Städten, wie er sich namentlich in den letzten Jahren entwickelt hat — ein Verkehr, der wohl zum großen Theil auf Speculation beruht — eine etwas größere Heranziehung zu den Kosten ganz angebracht ist. Da, wo mit einem Federstriche Tausende von Mark gewonnen werden, wird es den betreffenden Contrahenten Nichts schaden, wenn sie einen etwas höheren Beitrag zu den Gerichtskosten bezahlen müssen.

Präsident von Zehmen: Es scheint Niemand weiter das Wort zu wünschen. Ich schließe die allgemeine Debatte und bitte den Herrn Referenten, zu dem Vortrag über den Gesetzentwurf in Beziehung auf die einzelnen Theile desselben überzugehen.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Der Gesetzentwurf selbst umfaßt 20 Paragraphen. Die Deputation hat nur Veranlassung genommen, eine Aenderung zu § 17 vorzuschlagen, auf welche ich dann zurückzukommen haben werde. Sie empfiehlt zunächst:

„§§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Zehmen: Ich frage die Kammer: „ob sie die vier Paragraphen in der Discussion zusammennehmen will?“ — Einstimmig: Ja.

Es meldet sich Niemand zum Wort, und ich habe die Kammer zu fragen:

„Genehmigt sie unverändert nach der Vorlage §§ 1, 2, 3 und 4?“

Alle vier Paragraphen sind einstimmig angenommen.